

Abschrift**16 U 289/19**

2-03 O 27/19 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am
15. Oktober 2020**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Bunte Entertainment Verlag GmbH

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Michael Schumacher

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Damm, Konrad-Adenauer-Straße 17, 60313 Frankfurt am Main,

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richterin am Oberlandesgericht und
Richterin am Oberlandesgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. September 2020

für Recht e r k a n n t:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 7. November 2019, Az. 2-03 O 27/19, wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von je Äußerung
und in Übrigen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags
vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für die Berufung wird auf festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger ist siebenfacher Formel-1-Weltmeister und zog sich am 29. Dezember 2013 bei einem Skiunfall schwere Kopfverletzungen zu. Die Beklagte verlegt die Zeitschrift „BUNTE“.

Der Kläger greift mit seiner Klage eine Berichterstattung der Beklagten vom 14. Juli 2016 an, hinsichtlich derer er am 8. August 2016 vor dem Landgericht Hamburg eine einstweilige Unterlassungsverfügung erwirkt hat. In dem von der Beklagten in

der Ausgabe Nr. 29 der „BUNTE“ vom 14. Juli 2016 veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „>Michael soll ja nicht verschwinden>“ wird u.a. ein Informant aus dem engsten Umfeld des Klägers dahingehend zitiert, dass der Kläger

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 123 ff. d.A.) Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, in den angegriffenen Textpassagen würden dem Leser konkrete Informationen über die (vermeintlichen) Auswirkungen des vom Kläger erlittenen Schädel-Hirn-Traumas auf seinen Gesundheitszustand und über das genaue Ausmaß seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen vermittelt sowie Einblicke in die Therapiemaßnahmen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre sei nicht deshalb zu verneinen, weil sich die Managerin des Klägers in der Öffentlichkeit mehrfach über den Gesundheitszustand des Klägers geäußert habe. Die Beeinträchtigung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre sei auch rechtswidrig. Die konkreten Angaben über den Gesundheitszustand des Klägers, die dem Leser sein Schicksal plastisch verdeutlichten, hätten in der Öffentlichkeit nichts zu suchen. Durch die plakative Schilderung konkreter gravierender Einschränkungen werde der in der Öffentlichkeit als erfolgreicher Leistungssportler bekannte Kläger als gebrechliche und hilflose Person präsentiert, deren körperliche Fähigkeiten erheblich reduziert seien. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.11.2016 (Az. VI ZR 382/15) lasse sich nichts anderes entnehmen. Dem Leser würden hier abweichend von den von dem Bundesgerichtshof als zulässig erachteten Äußerungen im Gesamtzusammenhang betrachtet keine allgemeinen medizinischen Erkenntnisse über die Neuro-Rehabilitation von Komapatienten vermittelt; vielmehr würden private Momente des langsamen Fortgangs der Genesung preisgegeben, die allein dem privaten Umfeld des Klägers bekannt seien.

Die Beklagte habe sich die streitgegenständlichen Äußerungen auch zu eigen gemacht.

Im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe (Bl. 126 ff. d.A.) verwiesen.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Sie rügt, das Landgericht ordne die streitgegenständlichen Äußerungen falsch ein. Diese seien weder plakative Schilderungen noch würden medizinische Einzelheiten über den Gesundheitszustand oder den Genesungsprozess des Klägers mitgeteilt; vielmehr seien darin allgemeine Äußerungen zu medizinischen Maßnahmen enthalten.

Die Beklagte habe sich die Äußerungen nicht zu eigen gemacht. Sie zitiere mit den streitgegenständlichen Äußerungen einen Informanten aus dem engsten Umfeld des Klägers.

Das Landgericht wende die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 29.11.2016) falsch an. Wie in jenem Urteil knüpfe die streitgegenständliche Passage unmittelbar an den der Öffentlichkeit bekannten Gesundheitszustand des Klägers an. Die Beklagte kommentiere eigene pressemäßige Verlautbarungen des Klägers („kann nicht gehen“), indem sie die Folgen der Aussage durch ein Zitat aus dem Umfeld beschreibe. Es werde nicht im Detail berichtet und es gebe gerade keine plakative Schilderung von Einzelheiten. Der Kläger werde nicht als gebrechliche und hilflose Person präsentiert, von körperlichen und geistigen Fähigkeiten sei nicht die Rede.

Die Aussage zu Ziff. 1 „sitzt im Rollstuhl“ sei Folge der vom Management des Klägers getätigten Aussage, er könne nicht gehen. Die Aussagen zu Ziff. 2 bis 5 seien vergleichbar mit den nach der BGH-Entscheidung zulässigen Aussagen, die ebenfalls die Stimulation (Massage) und das Training betreffen, aber wesentlich detaillierter als die streitgegenständlichen seien.

Das Landgericht verkenne, dass auch der Bundesgerichtshof der Ansicht sei, dass der durchschnittliche Leser davon ausgehe, dass die im BGH-Urteil aufgeführten und angegriffenen Maßnahmen beim Kläger zur Anwendung kämen.

Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei bei der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass der Kläger eine in der Öffentlichkeit „überaus“ bekannte Person sei und er selbst seinen Genesungsprozess der öffentlichen Berichterstattung geöffnet habe. Nach der BGH-Entscheidung dürfe die Presse nicht nur lediglich Fakten

berichten, sondern diese auch kommentieren. Auch hier werde an den bereits allgemein bekannten Gesundheitszustand angeknüpft und dargelegt, welche Maßnahmen zur Rehabilitation zur Anwendung kämen.

Ergänzend verweist die Beklagte auf eine Entscheidung des OLG Hamburg vom 4.12.2018 (7 U 160/17), in der es als zulässig angesehen worden sei, über Heilungsmethoden zu berichten, die bei dem Kläger konkret angewandt würden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 7. November 2019, Az. 2-03 O 27/19, abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beklagte verhalte sich eindeutig zum konkreten Gesundheitszustand des Klägers bzw. zu konkreten therapeutischen Maßnahmen, die beim Kläger ergriffen würden. Konkreter, plakativer und bildhafter könne dem Leser die vermeintlich absolute Hilflosigkeit des Klägers nicht vor Augen geführt werden.

In dem Bericht gehe es nicht um abstrakte Ausführungen zu Koma-Patienten im allgemeinen, sondern um Angaben in Bezug auf den Kläger, die aus dem engsten Umfeld kommen sollen.

Der Bundesgerichtshof habe wesentlich darauf abgestellt, dass sich die Textpassagen nicht zu der Frage verhielten, welche Maßnahmen bei dem Kläger tatsächlich ergriffen würden. Hier jedoch würden „Plaudereien“ aus dem engsten Umfeld des Klägers preisgegeben.

Die streitgegenständliche Berichterstattung sei der Privatsphäre zuzuordnen. Eine Selbstöffnung habe nicht stattgefunden. Die Entscheidung des OLG Hamburg sei nicht anwendbar.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB (analog), Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG hat.

1. Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, sie habe sich die Äußerungen, die sie als Information „aus dem engsten Umfeld der Familie“ in Zitatform anführt, nicht zu eigen gemacht. Ihrer Argumentation, die in Anführungsstrichen gesetzten und kursiv geschriebenen Behauptungen des Informanten würden nicht in den Mittelpunkt des Berichts gestellt und stellen nur ein kleines Zitat am Ende des Berichts dar, kann nicht gefolgt werden. Der Beklagten geht es in ihrem Bericht gerade um eine „Spurensuche“, wie es dem Kläger gesundheitlich geht (vgl. den einleitenden Text auf S. 28 „Für BUNTE Anlass für eine Spurensuche: Wie geht es dem schwer kranken Ex-Rennfahrer gesundheitlich?“ und S. 29 „Daher bleibt stets die Frage: Wie geht es Michael Schumacher wirklich?“). Somit handelt es sich bei dem Zitat um einen ganz wesentlichen Bestandteil des Berichts. Die Beklagte lässt durch die Formulierung „Aus dem engsten Familienkreis der Familie *erfährt* BUNTE“ (Anm: kursiv durch die Unterzeichner) auch keine Zweifel daran, dass sie den Angaben des Informanten vertraut. Indem sie dessen Informationen auf diese Weise wiedergibt und sich anschließend fragt „*Wie geht die Familie mit diesem tragischen Schicksalsschlag um?*“, fügt sie das Zitat derart in ihren eigenen Gedankengang ein, dass von einem Sich-zu-eigen-machen auszugehen ist.

2. Keinen Zweifeln unterliegt es, dass die angegriffenen Äußerungen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers in der Ausgestaltung des durch Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Rechts auf Achtung der Privatsphäre eingreifen. Das Landgericht hat zutreffend angenommen, dass die Beklagte durch die Aussage „Michael sitzt im Rollstuhl“ nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Lesers zum Ausdruck bringt, dass aufgrund des Unfalls grundlegende Körperfunktionen des Klägers in Mitleidenschaft gezogen worden sind und er die elementare Fähigkeit des Laufens

zumindest vorübergehend verloren hat. Die Zustandsbeschreibung wird darüber hinaus durch die Angaben verdichtet, dass er täglich stundenlang massiert wird, seine (d.h. mehrere) Physiotherapeuten täglich mit ihm an computergesteuerten Geräten trainieren und er mithilfe der Therapeuten schon wieder Bewegungen ausführen kann. Damit werden dem Leser konkrete Informationen über den (vermeintlichen) Gesundheitszustand des Klägers, seine konkreten Therapiemaßnahmen und über Genesungsfortschritte gegeben, die zugleich Rückschlüsse auf seinen Zustand zulassen, insbesondere durch die Angabe, der Kläger könne „mithilfe seiner Physiotherapeuten“ „schon wieder Bewegungen“ ausführen. Hinzu kommt, dass die Informationen „aus dem engsten Umfeld“ des Klägers stammen, wodurch ein konkreter Einblick in Umstände gewährt wird, die normalerweise der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Damit wird die Privatsphäre des Klägers, deren Schutz sowohl thematisch als auch räumlich bestimmt ist (BGH, Urteil vom 29.11.2016, VI ZR 382/15, Rn. 9), in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt.

3. Die Beeinträchtigung des Rechts des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre durch die Äußerungen ist auch rechtswidrig, da das Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit das von der Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK) überwiegt.

Das Landgericht hat angenommen, dass die konkreten Angaben über den Gesundheitszustand des Klägers in der Öffentlichkeit nichts zu suchen hätten und dass der in der Öffentlichkeit als erfolgreicher Leistungssportler bekannte Kläger nicht hinnehmen müsse, durch die plakative Schilderung konkreter gravierender Einschränkungen als gebrechliche und hilflose Person präsentiert zu werden, deren körperlichen Fähigkeiten erheblich reduziert seien. Diese Formulierung hat das Landgericht dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. November 2016 (VI ZR 382/15) entnommen; mit ihr hat der Bundesgerichtshof begründet, warum sich die dort streitigen Äußerungen „Sicher ist nur, dass er alles neu erlernen müsse. Schlucken, Laufen, Sprechen“ und „...Schumacher über die Augen mit seiner Frau kommuniziert und Stimmen hört“ nicht durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen ließen.

Der Beklagten ist zwar zuzugestehen, dass die Beschreibung des Zustands des Klägers in dem von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Fall noch weitgehender

war, indem dort auch über die Unmöglichkeit des Schluckens und Sprechens und das Ob und wie von Kommunikation mit der Ehefrau berichtet wurde. Dennoch sind die Mitteilungen, dass

ins Detail gehende Informationen, die gravierende körperliche Einschränkungen vor Augen führen, die mit Gebrechlichkeit und Hilflosigkeit verbunden sind und die grundsätzlich nicht in die Öffentlichkeit gehören.

Die Aussage unter Ziff. 1 „sitzt im Rollstuhl“ ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht deshalb gerechtfertigt, weil sie eine Folge der vom Management des Klägers getätigten Aussage sei, er könne nicht gehen. Wie bereits das OLG Hamburg mit Urteil vom 3.5.2016 (7 U 1/16) dargelegt hat (Anlage K5 Bl. 92 ff), handelte es sich bei der Äußerung der Managerin vom Dezember 2015 um ein Dementi der Meldung, der Kläger könne wieder gehen. Ein solches Dementi ist nicht mit einer Äußerung dahingehend gleichzusetzen, der Kläger sitze im Rollstuhl.

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, die streitgegenständlichen Äußerungen zu Ziff. 2. bis 5. seien mit den Äußerungen vergleichbar, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 29. November 2016 als zulässig angesehen hat. Soweit dort die Äußerungen

- c) *„Reagiert er nur auf äußere Einflüsse oder verarbeitet er auch Gefühle, indem er etwa auf seine Frau stärker reagiert? Ist er sich vielleicht sogar seiner Situation bewusst?“*
- d) *„Michael Schumacher muss mehrere Stunden täglich stimuliert werden. (...) Beispielsweise über Waschungen mit unterschiedlichen Temperaturen, Massagen, Ansprachen und Mobilisierung in eine senkrechte Position. Dafür sind Hilfspersonen erforderlich.“*
- e) in Bezug auf den als Reharoboter bezeichneten Erigo-Stuhl zu mutmaßen: *„mit dem wohl auch Michael Schumacher Muskeln und Kreislauf trainieren wird.“*
- g) *„Zudem wird Michael Schumacher wohl psychologische Betreuung bekommen.“*

nicht beanstandet wurden, besteht ein entscheidender Unterschied zum hiesigen Sachverhalt. Die von dem Bundesgerichtshof als zulässig erachteten Textpassagen

knüpften unmittelbar an den der Öffentlichkeit bekannten Gesundheitszustand des Klägers an und befassten sich mit der Frage, welche Maßnahmen in einer solchen Situation üblicherweise medizinisch geboten sind und welche modernen medizinischen Hilfsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Nicht aber ging es dort nach dem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsleser um eine konkrete Beschreibung des Gesundheitszustands des Klägers oder um die Frage, ob und in welcher Weise die geschilderten Maßnahmen tatsächlich ergriffen wurden. Der Bundesgerichtshof hat im Rahmen der Abwägung entscheidend darauf abgestellt, dass die angegriffenen Äußerungen dem Leser allgemeine medizinische Erkenntnisse über die Neuro-Rehabilitation von Komapatienten vermitteln und insoweit gerade nicht private Momente des langsamen Fortgangs der Genesung preisgegeben wurden, die allein dem privaten Umfeld des Klägers bekannt waren (so ausdrücklich BGH, aaO., Rn. 27). Gerade letzteres ist hier jedoch der Fall. Der Bericht befasst sich nicht allgemein mit medizinischen Maßnahmen, die in einer Situation wie jener des Klägers ergriffen werden (können). Vielmehr stellt er ausdrücklich die Frage danach, wie es dem Kläger gesundheitlich geht. Wie bereits dargelegt, heißt es in der Unterüberschrift auf S. 29 „Für BUNTE Anlass für eine Spurensuche: Wie geht es dem schwerkranken Ex-Rennfahrer gesundheitlich?“, und weiter auf S. 30 „Daher bleibt stets die Frage: Wie geht es Michael Schumacher wirklich?“. Auf diese Frage hin werden dann Erkenntnisse „aus dem engsten Umfeld“ des Klägers wiedergegeben. Damit werden *ganz konkret* der Zustand und die Behandlung *des Klägers* beschrieben, und es werden private Momente ausgeplaudert, die allein dem privaten Umfeld des Klägers bekannt waren. Dies muss der Kläger nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht hinnehmen.

Dabei ist unerheblich, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung (aaO.) bei zwei nicht beanstandeten Äußerungen (e und g) angenommen hat, dass sie aus Sicht des durchschnittlichen Lesers die Schlussfolgerung der Beklagten enthielten, dass die erwähnten und medizinisch gebotenen Maßnahmen auch beim Kläger ergriffen werden. Es macht in der Eingriffsintensität einen Unterschied, ob darüber gemutmaßt oder geschlussfolgert wird, welche Maßnahmen bei dem Kläger zur Anwendung kommen, oder ob unmittelbar aus dem privaten Umfeld gewonnene Erkenntnisse darüber wiedergegeben werden, wie es sich wirklich und konkret bei dem Kläger verhält.

Der Kläger muss diese Auskünfte aus seinem privaten Umfeld auch nicht deshalb hinnehmen, weil es sich bei ihm um eine in der Öffentlichkeit „überaus“ bekannte Person handelt (so BGH aaO. Rn. 27). Auch eine überaus bekannte Person muss nicht akzeptieren, dass private Details zu ihrem Gesundheitszustand, zu ihrer Therapie und zu Genesungsfortschritten nach außen in die Öffentlichkeit getragen werden. Zudem kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie nach der Rechtsprechung des EGMR nicht verpflichtet sei, sich auf die Wiedergabe von pressemäßigen Verlautbarungen des Betroffenen zu beschränken, sondern dass sie die Fakten auch kommentieren dürfe (BGH, aaO., Rn. 27). Denn die konkreten Angaben des Informanten aus dem engsten Umfeld der Familie gehen über die Kommentierung bekannter Fakten hinaus.

Eine abweichende Beurteilung – insbesondere der Äußerungen zu Ziff. 3 und 5 – ist schließlich auch nicht vor dem Hintergrund der Entscheidung des OLG Hamburg vom 29. Januar 2019, 7 U 160/17, veranlasst, auf die sich die Beklagte beruft. Das OLG Hamburg hat auf der Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 29. November 2016 (aaO.) Äußerungen gebilligt,

Abgesehen davon, dass sich der konkrete Zusammenhang, in dem die Äußerungen standen, den Entscheidungsgründen des Urteils nicht im Einzelnen entnehmen lässt, hat das OLG darauf abgestellt, dass die Äußerungen über den konkreten Gesundheitszustand des Klägers nichts aussagten, sie abstrakt blieben und sie nur eine übliche, nicht speziell beim dem Kläger angewendete Behandlungsmethode zum Gegenstand hätten. Vorliegend sind die Äußerungen jedoch eingebettet in die Beschreibung des Zustands und der Behandlung sowie daraus resultierender Fortschritte des Klägers und sie sind zudem bildlich ergänzt durch die Abbildung eines Gerätes, wie es mutmaßlich zum Einsatz kommen könnte. Nach Auffassung des Senats gehen deshalb die Äußerungen, die zudem als Information aus dem „engsten Umfeld“ der Familie angeführt werden, über abstrakte, Schlussfolgerungen auf den gesundheitlichen Zustand des Klägers nicht zulassende Äußerungen hinaus.

Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB erforderliche Wiederholungsfahr wird vermutet.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Abmahnkosten. Einwände sind insoweit nicht erhoben.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 709 S. 1 ZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert. Nach Auffassung des Senats liegt kein Widerspruch zu dem Urteil des OLG Hamburg vom 29.1.2019 (aaO.) vor, das im Übrigen die Entscheidung eines Einzelfalls auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darstellt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 2 GKG.